

Schulordnung der Rudolf Steiner Schule Altona

Stand 22.05.2024 (ersetzt die Schulordnung vom 01.05.2018)

PRÄAMBEL

Das tägliche Zusammensein in unserer Schule erfordert Regelungen für das soziale Miteinander und für die Pflege unseres Hauses und seiner Einrichtungen. Hierauf bezieht sich die im Folgenden aufgeführte Schulordnung.

1 INHALTSVERZEICHNIS

- 2 Geltungsbereich und Änderungen
- 3 Regelung des Schulbetriebes
- 4 Hausordnung
 - 4.1 Pausen- und Schulhofordnung
 - 4.2 Allgemeine Verhaltensregeln, Vermeiden von Störungen und Ablenkung
 - 4.3 Umgang mit Räumen, deren Einrichtungen und anderen Dingen
- 5 Ordnungsregeln (Folgen von Fehlverhalten, Formalitäten)

2 GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN

Die Schulordnung ist in der jeweils gültigen Fassung verbindlicher Bestandteil des Schulvertrags.

2.1 Diese Schulordnung gilt im Bereich unseres Schulgeländes und – wenn nicht anders geregelt – auch an außerschulischen Lernorten (z.B. während Ausflügen, Klassenfahrten, Praktika, Exkursionen, digitale Lern- und Kommunikationsanwendungen).

2.2 Die Schulordnung gilt für alle Schüler*innen, Sorgeberechtigte, Mitarbeiter, Gremienmitglieder und Besucher bzw. Begleitpersonen.

2.3 Die Schulordnung ist auch für volljährige Schüler*innen bindend.

2.4 Gültig ist immer die aktuelle Fassung der Schulordnung.

2.5 Alle Sorgeberechtigten erhalten die Schulordnung mit dem Abschluss des Schulvertrags. Die Schüler*innen werden von ihren Klassenlehrern und -betreuern altersgemäß auf die einzelnen Regelungen hingewiesen.

2.6 Die Schulordnung, wie auch weitere Änderungen oder Ergänzungen werden von den schulleitenden Gremien und dem Geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Änderungswünsche und Ergänzungsvorschläge können von allen Mitgliedern des Schulvereins und der Gremien gemacht werden. Diese Vorschläge müssen den schulleitenden Gremien, dem Geschäftsführenden Vorstand und den Klassenelternvertretern schriftlich (oder per E-Mail) zukommen. Vor der Verabschiedung von Änderungen müssen diese Vorschläge mindestens eine Woche im Lehrerzimmer ausliegen.

2.7 Diese Schulordnung tritt zum 22.04.2024 in Kraft und ersetzt die alte Schulordnung vom 01.05.2018.

3 REGELUNG DES SCHULBETRIEBES

3.1 Der tägliche Schulstart wird durch den Stundenplan festgelegt.

3.2 Das Schuljahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli.

3.3 Dauer und Lage der Ferien richten sich in der Regel nach den von der Hamburger Schulbehörde festgelegten Ferienterminen. Die Rudolf Steiner Schule Altona behält sich vor, abweichende Ferienzeiten, z.B. als Ersatz für die Unterrichtszeiten an den Monatsfeiertagen, selbst festzulegen.

3.4 Die Schüler*innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes und der sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen (insbesondere Monatsfeiern und Adventsmarkt) der Schule verpflichtet.

3.5 Eintägige Unterrichtsbefreiungen ohne Ferien- bzw. Feiertagsanbindung können vom Klassenlehrer bzw. Klassenbetreuer erteilt werden. Beurlaubungen und Unterrichtsbefreiungen, die an die Ferien angrenzen oder als Verlängerung eines langen Wochenendes bzw. als Brückentage genutzt werden, sind von den Sorgeberechtigten rechtzeitig bei der Schulkoordination (SK) per E-Mail zu beantragen und können laut Hamburger Schulgesetz nur in dringenden Ausnahmesituationen genehmigt werden.

3.6 Auslandsaufenthalte der Schüler*innen sind mit der betreffenden Lehrkraft mit ausreichend Vorlauf (von mindestens einem halben Jahr) zu besprechen, da ein längerer Auslandsaufenthalt auch schulvertragsrechtliche Folgen haben kann.

3.7 Schulpflichtige Kinder dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit behördlicher Genehmigung, die jederzeit widerruflich ist, für längere Zeit oder dauernd dem Schulbetrieb fernbleiben.

3.8 Ist ein/e Schüler*in durch Krankheit oder aus anderen dringenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, so haben die Sorgeberechtigte dies umgehend am ersten Tag des Fernbleibens per Mail (oder telefonisch) vor Schulbeginn im Sekretariat mitzuteilen. Ab der Oberstufe ist die Klassenbetreuung per Mail zu informieren. Bei nicht volljährigen Schüler*innen ist direkt nach der Krankheit eine kurze schriftliche Entschuldigung bei der Klassenlehrkraft/Klassenbetreuung abzugeben. Volljährige Schüler*innen legen entsprechend das Entschuldigungsheft vor.

3.9 Für den Krankheitsfall während des Unterrichts gilt:

- Schüler*innen der Klassen 1 bis 5 müssen im Krankheitsfall von der Schule abgeholt werden. Die Klassenlehrkraft kann in der Unterstufe im Krankheitsfall Sonderregelungen vereinbaren.
- In den Klassen 6 bis 8 benötigt die Schule die Erlaubnis der Sorgeberechtigten, dass die Schüler*innen alleine nach Hause gehen dürfen.
- Schüler*innen der Klassen 9 bis 13 melden sich bei der nachfolgenden Lehrkraft ab. Die nachfolgende Lehrkraft vermerkt dies im Klassenbuch. Fehlt der Austrag im Klassenbuch, wird die Abwesenheit des/der Schüler*in als unentschuldigtes Fehlen (Schulschwänzen) gewertet und in der Folge kann dies zu einer Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme führen.

3.10 Wenn Schüler*innen am Sportunterricht oder Eurythmieunterricht nicht teilnehmen können, aber am allgemeinen Unterricht teilnehmen, besteht grundsätzlich auch beim Sport- und Eurythmieunterricht Anwesenheitspflicht. Ausnahmen können von der Lehrkraft erteilt werden.

3.11. Die aktuellen Regeln zu dem Themenbereich (3.5 bis 3.10) Unterrichtsbefreiung, Beurlaubung und Krankmeldungen sind dem Infoblatt "Krankmeldungen und Beurlaubungen" zu entnehmen. Das Infoblatt ist im Schulbüro erhältlich.

3.12 Die Schule ist in besonderen Fällen bei Krankmeldungen berechtigt, die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen.

3.13 Ab der 10. Klasse gilt für das Fehlen bei Prüfungen, abschlussrelevanten Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationsleistungen oder Referaten: Entschuldigungen sind nur mit ärztlichem Attest möglich (auch für eintägige oder stundenweise Fehlzeiten). Bei Problemen mit öffentlichen Verkehrsmitteln an Prüfungstagen muss eine schriftliche Bestätigung des Verkehrsbetriebes vorgelegt werden.

3.14 Schüler*innen, die an übertragbaren Krankheiten (leichter Schnupfen ausgenommen) leiden, dürfen die Schulräume nicht betreten. Im Übrigen gelten bei Erkrankung und Verdacht auf ansteckende Krankheiten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Auf die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34, Abs. 5, S. 2, Infektions-

schutzgesetz“ wird hiermit ausdrücklich verwiesen. Diese Belehrung liegt dem Schulvertrag bei. Die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen sind einzuhalten.

3.15 Arztbesuche sollten möglichst in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

3.16 Für zusätzliche Lehrmittel (z.B. Bücher, Material) können Kosten für die Sorgeberechtigten entstehen. Im Rahmen des Unterrichts angefertigte Arbeiten können in der Schule ausgestellt werden. Für die Schule angefertigte Arbeiten verbleiben in der Schule.

3.17 Die Sorgeberechtigten haften für Verlust und Beschädigungen des Schuleigentums durch die Schüler*innen.

3.18 Für Garderobe und Wertgegenstände (z.B. Schultaschen, Fahrräder, elektronische Geräte, Instrumente usw.) haftet die Schule nicht. Weiterhin sollten keine Dinge von großem finanziellem oder ideellem Wert mit in die Schule gebracht werden. Ausnahmen sind mit den betreffenden Lehrkräften abzusprechen.

3.19 Alle Schüler*innen stehen während des Schulbesuches, auf direkten Schulwegen und sonstigen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenreisen, Ausflüge) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Freizeiten während der schulischen Veranstaltungen (hierzu zählt insbesondere die Nachtruhe) ist von der Haftung ausgeschlossen.

3.20: Vor jeder Klassenfahrt oder Praktikum etc. mit Übernachtung, die von der Schule (mit-)organisiert wird, ist von jedem*jeder Schüler*in bzw. den Sorgeberechtigten ein unterschriebener Teilnahmevertrag obligatorisch.

3.21: Propagandamaterial, Veröffentlichungen, Medien, Texte, aber auch Symbole, die Rassismus, gesellschaftliche Ausgrenzung, Extremismus, gesetzeswidriges Handeln, antidemokratische Ansichten oder religiöse Intoleranz etc. zum Inhalt haben, sind auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen, wie auch in den digitalen Lern- und Kommunikationsanwendungen nicht erlaubt. Das Verbot gilt auch für Aufdrucke, Sticker etc. an und auf Kleidung.

3.22: Werbung jeglicher Art, das Aufhängen von Plakaten, Verteilen von Medien, Druckwerken, wie Flyer und Schülerzeitungen oder das Anbringen von Aufklebern auf dem Schulgelände müssen von der Schulkoordination bzw. dem Schulbüro genehmigt werden. Für die Schulnachrichten und für die digitalen Kommunikationsanwendungen gilt eine eigne Regelung.

3.23: Datenschutz/Fotoregelung/Urheberschutz

Unsere Schule geht sorgfältig mit den Daten der Schüler*innen, Sorgeberechtigten und Mitarbeiter*innen um. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten an unserer Schule richten sich nach den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen.

Bei der Verarbeitung, Verteilung und Nutzung von Fotos, Video- bzw. Tonaufnahmen, Dateien, Adressen und Texten gilt grundsätzlich die Einhaltung des Urheberschutzes sowie der Schutz personenbezogener Daten.

3.24 Bei der Nutzung digitaler Lern- und Kommunikationsanwendungen gelten die von uns aufgestellten Regelungen. Unsere digitalen Anwendungen dürfen nur unmittelbar für unterrichts- und schulbezogene Inhalte genutzt werden.

3.25: Log-In-Daten und Passwörter der digitalen Lern- und Kommunikationsanwendungen dürfen nicht ohne Einwilligung der/des Verantwortlichen weitergegeben werden.

3.26: Digitale Kommunikations- und Lernanwendungen

Schüler*innen müssen bei der Kommunikationsanwendung Schulcloud die Lesebestätigung aktiviert haben. Beim Online-Video-Unterricht muss die Kamera eingeschaltet sein und die Schüler*innen sichtbar sein. Unerlaubtes Aufzeichnen und Weiterleiten der Inhalte ist nicht erlaubt (Ausnahmen legt die jeweilige Lehrkraft fest).

3.27: Die Ordnung innerhalb der Schule, dem Schulgelände und den außerschulischen Lernorten wird durch die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes des Vereins „Rudolf Steiner Schule Altona e.V.“ und durch das Lehrer*innenkollegium (vertreten durch die schulleitenden Gremien) für alle Schüler*innen und Beteiligten verbindlich geregelt.

4 HAUSORDNUNG

4.1 PAUSEN UND SCHULHOFORDNUNG

4.1.1 Die Schüler*innen der Klassen 1 bis 8 müssen in beiden großen Pausen das Schulgebäude verlassen und verbringen die Pausen bis zum Läuten auf dem Schulhof. Schüler*innen der Oberstufe (Klasse 9 - 13) dürfen in den Pausen das Oberstufen-Café, die Flure im Erdgeschoss sowie im 2. Stock und dort auch die Klassenräume benutzen. Schüler*innen ab der Klasse 11 dürfen in den großen Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen.

4.1.2 In Regenpausen bleiben die Klassenräume aufgeschlossen und dienen als Pausenaufenthalt für die jeweilige Klasse.

4.1.3 Schüler*innen bis einschließlich Klasse 10 dürfen das Schulgelände während der Schulzeit nicht unbeaufsichtigt verlassen (Ausnahmeregelungen sind möglich).

4.1.4 Das Betreten des Geländes der Nachbarschule Bleickenallee 5 ist nicht gestattet.

4.1.5 Die Schüler*innen der Klassen 1 und 2 verbringen die Pausen auf dem kleinen Schulhof. Alle Schüler*innen anderer Klassen (außer Paten und Schüler*innen der 3. Klasse) dürfen sich hier nur in der 1. großen Pause aufhalten. Die Kletterburg ist für die Klassen 3 - 5 vorgesehen. Der Ballspielplatz darf während der Pausen erst von Schüler*innen ab Klasse 5 betreten werden. Während der Freistunden kann die beaufsichtigende Lehrkraft Ausnahmen zustimmen.

4.1.6 Ballspielen kann die Aufsicht nur auf dem Ballspielplatz vor der Sporthalle erlauben, bei ruppigem und unkontrolliertem Spiel kann der Ball eingezogen bzw. das Spiel beendet werden. In bestimmten Pausen gibt es ein Nutzervorrecht für bestimmte Klassen. Das Spielen mit Bällen im Schulgebäude ist nicht gestattet.

4.1.7 Schneeballwerfen ist auf dem ganzen Schulgelände nicht gestattet.

4.2 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN, VERMEIDEN VON STÖRUNGEN UND ABLENKUNG

Die Schule ist ein begrenzter Lebensraum, den täglich viele Menschen miteinander teilen. Nur gegenseitige Rücksichtnahme ermöglicht ein solch enges Zusammensein, ohne dass es zu einer Belastung für alle wird. Ein wirkungsvoller Unterricht ist ein zentrales Ziel der Schule. Ihm müssen sich Schüler*innen und Lehrkräfte möglichst unbeeinträchtigt durch Störungen widmen können.

4.2.1 Schüler*innen, Lehrkräfte und Sorgeberechtigte sind verpflichtet, unsere Bildungs- und Erziehungsziele zu achten und angemessen dazu beizutragen.

4.2.2 Kopfbedeckungen, Outdoorjacken, Vermummungen, aber auch Sonnenbrillen sind im Unterricht grundsätzlich abzulegen bzw. auszuziehen. Ausnahmen können von den Lehrkräften erteilt werden. Für Gesichtverschleierungen gilt die Regelung in den Hamburger Gesetzen/Verordnungen.

4.2.3 Wildes Toben und Spielen ist im Schulgebäude nicht gestattet.

4.2.4 Essen, Trinken, Kaugummi kauen sind - außer in den Fluren, auf dem Schulhof, im Oberstufen-Café und in der Schulmensa – nicht erlaubt. Ausnahmen, insbesondere außerhalb des Unterrichts, können in Absprache mit den Lehrkräften erlaubt werden.

4.2.5 Der Gebrauch elektronischer Geräte, wie Mobiltelefon, Smartphone, Smartwatch, Musik-, Video-, Foto- bzw. Filmapparate, Aufnahmegeräte, elektronische Spielgeräte etc., sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Die mitgebrachten Geräte dürfen nicht sichtbar sein; dies gilt auch für Over- und In-Ear-Kopfhörer. Die Lehrkräfte können Ausnahmen festlegen. Im Oberstufen-Café dürfen Mobiltelefone, Smartphones, Musik- oder Videogeräte nur über Kopfhörer benutzt werden. Die Lautstärke im Oberstufen-Café darf andere Mitglieder der Schulgemeinschaft nicht stören.

4.2.6 Das Oberstufen-Café darf ab Klasse 9 benutzt werden. Die Oberstufenklassen sind für den pfleglichen Umgang mit dem Raum verantwortlich. Sie sorgen für das tägliche Fegen bzw. Reinigen des Raumes. Beschädigungen sind den Aufsichtspersonen zu melden.

4.2.7 Private Geld- und Tauschgeschäfte sowie Spiele mit Geld- oder Wareneinsatz sind in der Schule und auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

4.2.8 Elektronische Geräte bzw. den geregelten Ablauf des Schulalltags störende Objekte können bei ordnungswidrigem oder provokantem Verhalten vorübergehend von den Lehrkräften eingezogen werden. Sie werden in der Regel nach Schulschluss dem/der Schüler*in oder den Sorgeberechtigten wieder ausgehändigt. Illegale oder jugendgefährdende Objekte werden den Sorgeberechtigten übergeben.

4.2.9 Fahrradfahren und die Benutzung anderer Sportgeräte (Inlineskates, Skateboards, Roller etc.) sind auf dem gesamten Schulgelände verboten (Ausnahmen, z.B. in der Hortzeit, können von Mitarbeitern geregelt werden).

Fahrräder sollten auf dem Fahrradabstellplatz und nicht vor dem Schuleingang abgestellt werden.

4.2.10 Auf dem ganzen Schulgelände und allen außerschulischen Lernorten gilt ein allgemeines Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten, Verdampfer oder andere Rauchgeräte. Das Drogenverbot schließt auch legale Drogen, Gase und missbräuchlich mitgeführte Medikamente ein. Werden Schüler*innen unter 18 Jahren rauchend, Alkohol trinkend oder Drogen konsumierend angetroffen, werden die Sorgeberechtigten hierüber informiert. In jedem Fall führt ein Verstoß zu einer Pädagogischen-, Erzieherischen- oder Ordnungsmaßnahme. Zum Schutz der Unter- und Mittelstufe sollte im Sichtbereich der Schuleingänge ebenfalls auf das Rauchen verzichtet werden. Für das Konsumieren legaler bewusstseinsverändernder Drogen gilt ein Schulgebäudeabstand von mind. 100 Meter.

4.2.11 Das Schulgebäude/außerschulische Lernorte dürfen nicht alkoholisiert und/oder unter Drogeneinfluss (inkl. legale Drogen) betreten werden.

4.2.12 Feuerwerkskörper, Feuerzeuge/Streichhölzer (unter 18 Jahren), Sprühdosen, stark riechende Substanzen oder gefährliche Chemikalien, Messer, Waffen (auch Attrappen), Gase, missbräuchlich mitgeführte Medikamente und andere gefährliche Gegenstände sowie Alkohol, Drogen (inkl. legale

Drogen), jugendgefährdende oder provozierende Dinge oder Medien dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

4.2.13 Das Mitbringen von Tieren in die Schule ist nicht erlaubt. Ausnahmeregelungen sind möglich.

4.2.14 Begründete Strafverdachtsfälle oder begangene Straftaten im Schulkontext werden (gemäß §49 HambSG) grundsätzlich der Polizei gemeldet.

4.2.15: Foto-, Film- oder Tonaufnahmen sind während des Unterrichts und auf dem Schulgelände verboten. Ausnahmen hiervon können nur in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Lehrkraft bzw. Schulkoordination (z.B. bei Veranstaltungen, Ausflügen o.ä.) im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen vereinbart werden. Diese Regelung gilt auch für die Vervielfältigung und das Weiterleiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen.

4.3 UMGANG MIT RÄUMEN, DEREN EINRICHTUNGEN UND ANDEREN SACHEN

Alle Angehörigen der Schulgemeinschaft sind aufgefordert, sich um pfleglichen Umgang mit dem Eigentum der Schule zu bemühen. Entsprechendes gilt für das Eigentum anderer.

4.3.1 Bei Sachbeschädigung – dazu zählen u.a. auch das Bemalen und Beschriften von Mobiliar oder Wänden – sind die Verursacher bzw. die Sorgeberechtigten den Eigentümern gegenüber zur Schadensbehebung, zu Schadensersatzleistungen oder zum Ersatz verpflichtet.

4.3.2 Alle Räume werden aufgeräumt verlassen. Am Ende des Unterrichtstages werden die Stühle hochgestellt und alle Räume gefegt.

5 ORDNUNGSREGELN (FOLGEN VON FEHLVERHALTEN, FORMALITÄTEN)

Diese Schulordnung kann nicht alle Eventualitäten berücksichtigen. Lehrkräfte und andere Aufsichtspersonen sind weiterhin berufen, im Sinne dieser Schulordnung auch mit hier nicht geregelten Sachverhalten umzugehen. Ihnen ist dabei Folge zu leisten.

5.1 Die Schule bemüht sich, auf Fehlverhalten mit Verständnis und Augenmaß zu reagieren.

5.2 Bei Fehlverhalten oder Missachtung von geltenden Regeln können folgende Prozesse zur Anwendung kommen (angelehnt an den §49 des HambSG):

- Pädagogische Maßnahmen bei Problemfällen im Unterricht bzw. in der Schule, die zwischen der Lehrkraft und dem/der Schüler*in geregelt werden können.
- Erzieherische Maßnahmen bei größeren Problemen oder Problemen, die wiederholt auftreten oder die Schulorganisation betreffen.
- Formelle Ordnungsmaßnahmen bei schwerwiegenden Problemen oder nach Problemen, die nach erzieherischen Maßnahmen weiterhin auftreten.

Für alle drei Maßnahmen gibt es jeweils einen schulinternen Prozessablauf und Maßnahmenkatalog (siehe Information: "Pädagogische, erzieherische und formelle Ordnungsmaßnahmen"), der dort jeweils näher beschrieben wird.